

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

freiraumplanung@buero-liebert.de

gsm: 0173 / 345 22 54

Anlage 6

**Landespflegerischer Begleitplan
und Artenschutzprüfung Stufe 1
zum Bebauungsplan Nr. 50 / 24 „Am Sportplatz“
in Königswinter, Stieldorf
Rhein-Sieg-Kreis**



AUFTRAGGEBER:

Stadt Königswinter
Servicebereich Stadtplanung
Obere Straße 8

53639 Königswinter-Thomasberg

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:
D. Liebert

Auswertung:
B. Sc. N. Claßen

BILDNACHWEIS:

Bilddoku.: N. Claßen 2023
Luftbilder: © Geobasis NRW

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	16.03.2023	Clä / Lie	Textteil
2.0	26.01.2024	Lie.	Planfortschreibung, Anpassung Geltungsbereich und Aktualisierung
2.1	04.04.2024	Lie.	Redaktionelle Überarbeitung

INHALT

1	Einleitung und Beschreibung des Vorhabens	4
2	Lage und Kurzbeschreibung des Geltungsbereichs	5
3	Vorgaben durch bestehende Planung	9
4	Eingriffsregelung	10
4.1	Ökologische Bestandsaufnahme	10
4.2	Bewertungsverfahren	21
4.3	Bestandsbewertung	21
4.4	Eingriffsbeschreibung	22
4.4.1	Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klimapotential	24
4.5	Eingriffsbilanzierung	26
4.6	grünordnerische Maßnahmen im Sinne des Ausgleichs innerhalb des PGs	28
4.7	Ausgleich	31
4.8	Verminderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen	32
5	Artenschutzprüfung	33
5.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	34
5.2	Eingriffsgebiet und Umgebung	35
5.3	Datenauswertung: Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes	36
5.3.1	Fundortkataster @LINFOS	36
5.3.2	Schutzgebiete	37
5.3.3	„Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	38
5.4	Identifizierung des potenziellen Artenspektrums	40
5.5	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	42
5.6	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	42
5.7	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	42
6	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	43
7	Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung und Fazit	44
8	Zusammenfassung	44
	Literatur und andere Quellen	46

1 Einleitung und Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Königswinter plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 /24 „Am Sportplatz“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsänderung der Fläche „Am Sportplatz“ im Stadtteil Stieldorf. Aktuell ist die Fläche als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, sowie Garten, ausgewiesen. Der Standort soll künftig für die Errichtung einer Schule zur Verfügung stehen.

Die geplante Nutzungsänderung ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Es muss daher die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet werden. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit Hilfe eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zu bilanzieren. Auf der Grundlage der Bewertung der betroffenen Biotoptypen wurde der vorliegende LBP unter Anwendung des Bewertungsverfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) erarbeitet. Entsprechend wurden alle im Eingriffsraum vorkommenden Biotoptypen kartiert, beschrieben und bewertet. Der jetzige Bestand wird dem Bestand gemäß den Vorgaben des Eingriffsplans gegenübergestellt. In einem weiteren Schritt werden der Eingriff und die möglichen Konflikte und Beeinträchtigungen beschrieben und bewertet. Abschließend erfolgte die Ermittlung des Ausgleichs.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind zudem für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Im hiermit vorgelegten Gutachten wird das Vorhaben auch aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. In dieser integrierten Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertieft in Form einer ASP 2 zu untersuchen sind.

Das vorliegende Gutachten stellt einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer integrierten Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2 Lage und Kurzbeschreibung des Geltungsbereichs

Die Achsen des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 50 /24 befinden sich in einer von Südwest nach Nordost bzw. Südost nach Nordwest weisenden Richtung. Im Sinne einer allgemeinverständlichen Verortung wird die Grenze zur Vinxeler Straße als Ostgrenze definiert, die Grenze zur Wohnbebauung Auf dem Forst als Nordgrenze, die Grenze zur freien Landschaft als Westgrenze und die Grenze zur Straße „Am Sportplatz als Südgrenze.

Das Plangebiet findet sich mithin westlich der Vinxeler Straße und nördlich der Straße „Am Sportplatz“ im südwestlichen Ortsrand des Stadtteils Stieldorf. Im Zuge des Planverfahrens wurde der Geltungsbereich primär aus verkehrstechnischen Gründen geringfügig ausgedehnt und erstreckt sich nunmehr zusätzlich auf die südlich angrenzenden Randbereiche der Straße „Am Sportplatz“. Im Norden und östlich der Vinxeler Straße grenzt die Planfläche an die Wohnbebauung von Stieldorf. Nach Westen hin erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im Süden befindet sich ein Sportplatz. Der Ortsteil Oelinghoven grenzt unmittelbar im Süden an Stieldorf.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,23 ha und liegt in der Gemarkung Oelinghoven, Flur 2, Flurstück 688. Zusätzlich gehört ein Teil des Flurstückes 1251, welches die Vinxeler Straße kennzeichnet sowie Flurstück 513, welches der Straße Am Sportplatz zuzuordnen ist, zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Durch die beschriebene geringfügige Ausdehnung des Geltungsbereiches werden südlich der Straße „Am Sportplatz“ zusätzlich Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Vinxel, Flur 11, Nr. 511, 512 und 43 überlagert.

Etwa ein Drittel der Planfläche wird von Bestandsgebäuden mit Zuwegung, Parkplätzen und Garten eingenommen, welche für Asylbewerber Anfang der 90er Jahre errichtet wurden.

Auf der nördlichen Teilfläche stocken teils dichte Gehölzgruppen. Der südliche Teil stellt sich als strukturarme Grünfläche mit fünf randständigen Bäumen dar.

Entlang der Vinxeler Straße stocken weitere Bäume mittleren Alters.

Der Sportplatz liegt auf einer Anhöhe und ist zu allen Seiten hin von Bäumen umgeben. Westlich angrenzend an den Geltungsbereich stockt eine Gehölzreihe, welche zum Teil in die Planfläche hineinreicht. Insgesamt ist die Fläche von einer dichten Baumstruktur umgeben.

In einer Entfernung von 3 km Richtung Westen beginnt das Siebengebirge. Der Rhein verläuft etwa 4 km westlich. Im Osten verläuft die Autobahn A3 in einer Distanz von ca. 1,5 km.

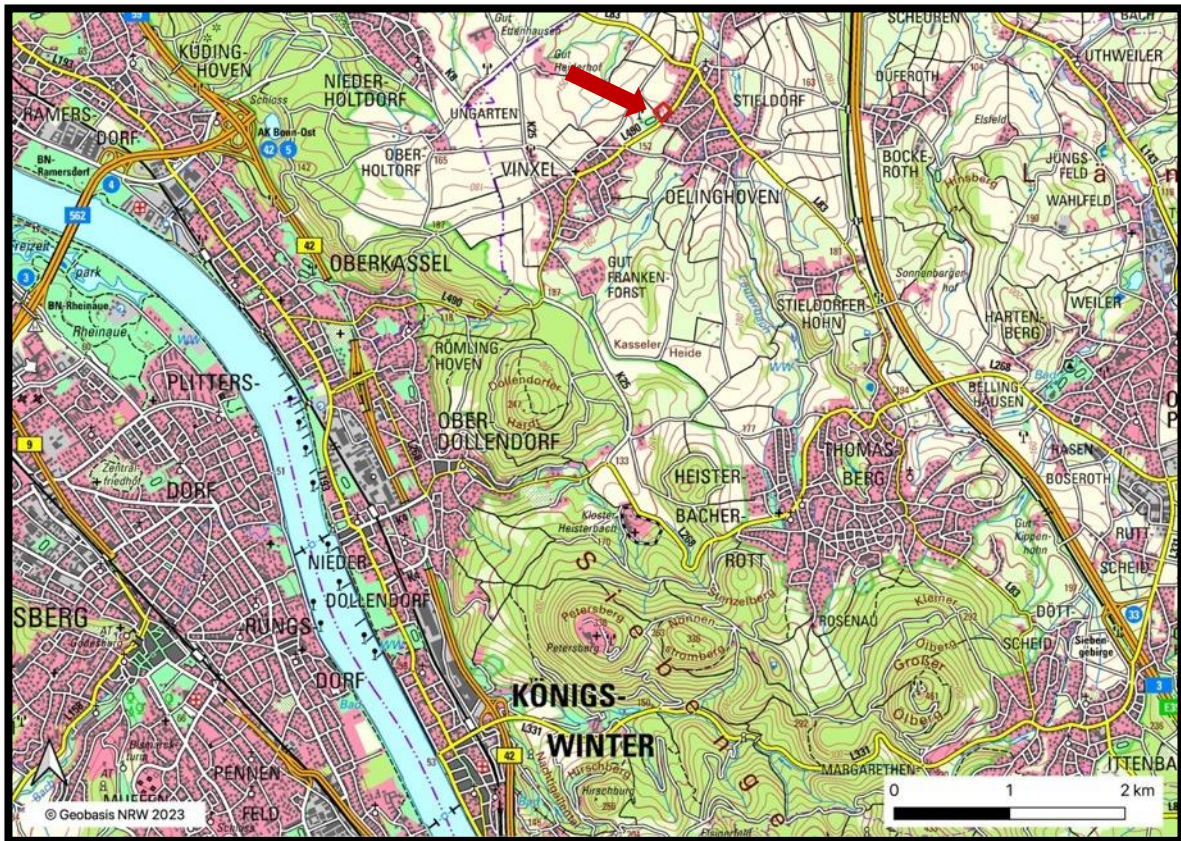


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (Pfeil) südwestlich von Stieldorf, Stadt Königswinter, im räumlichen Zusammenhang.

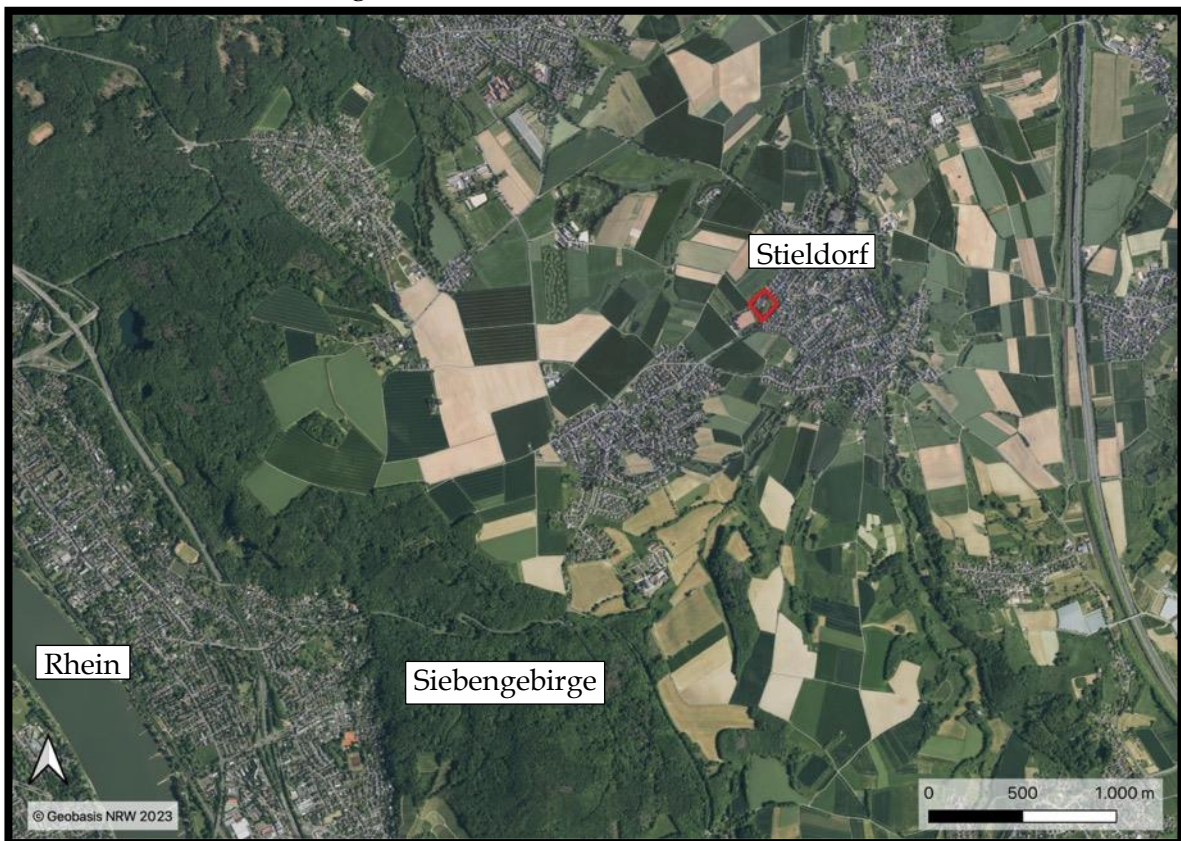


Abb. 2: Lage des Plangebiets (rot) im Luftbild.

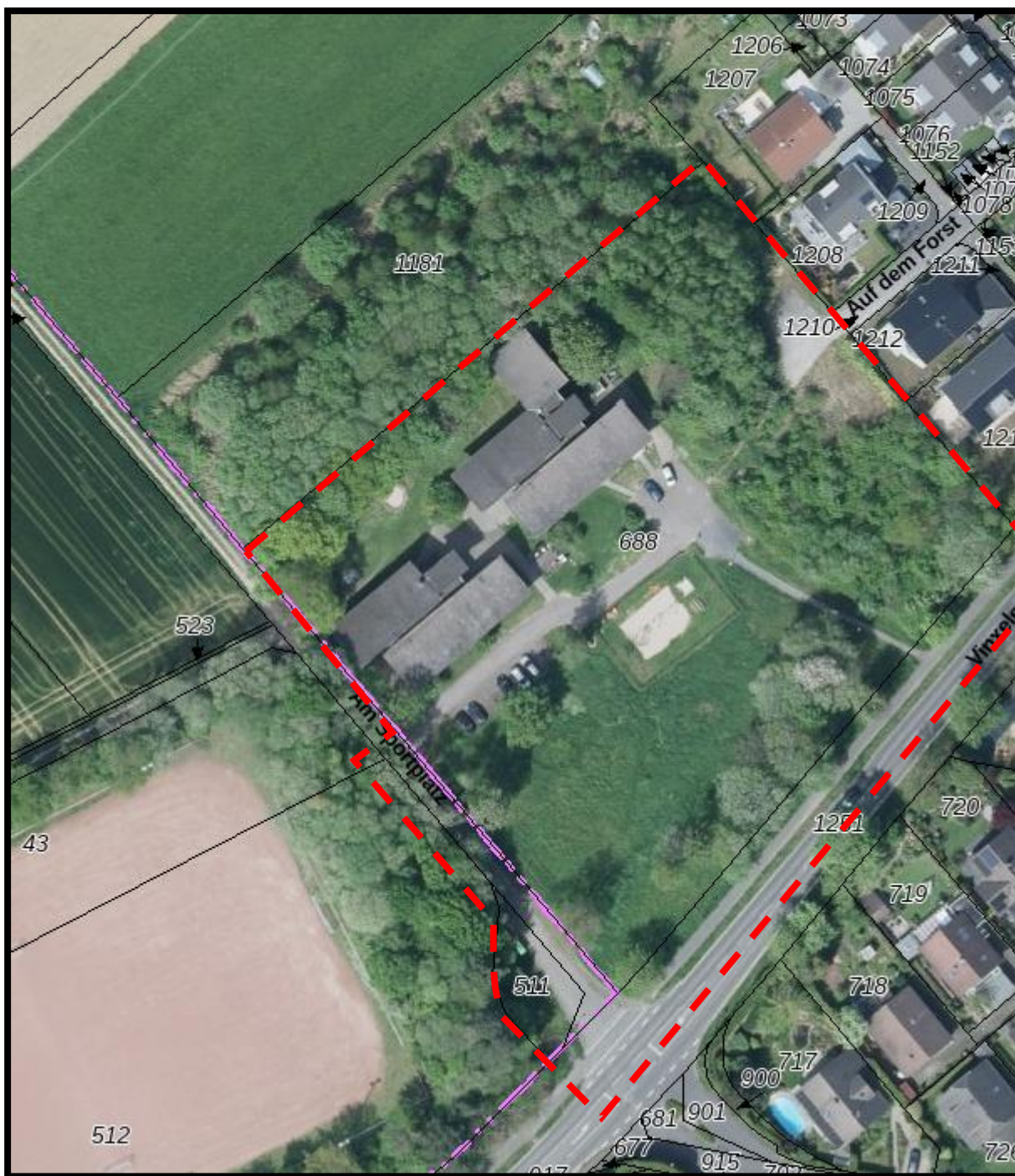


Abb. 3: Lage des Geltungsbereichs im Raum (rot) im Detail.

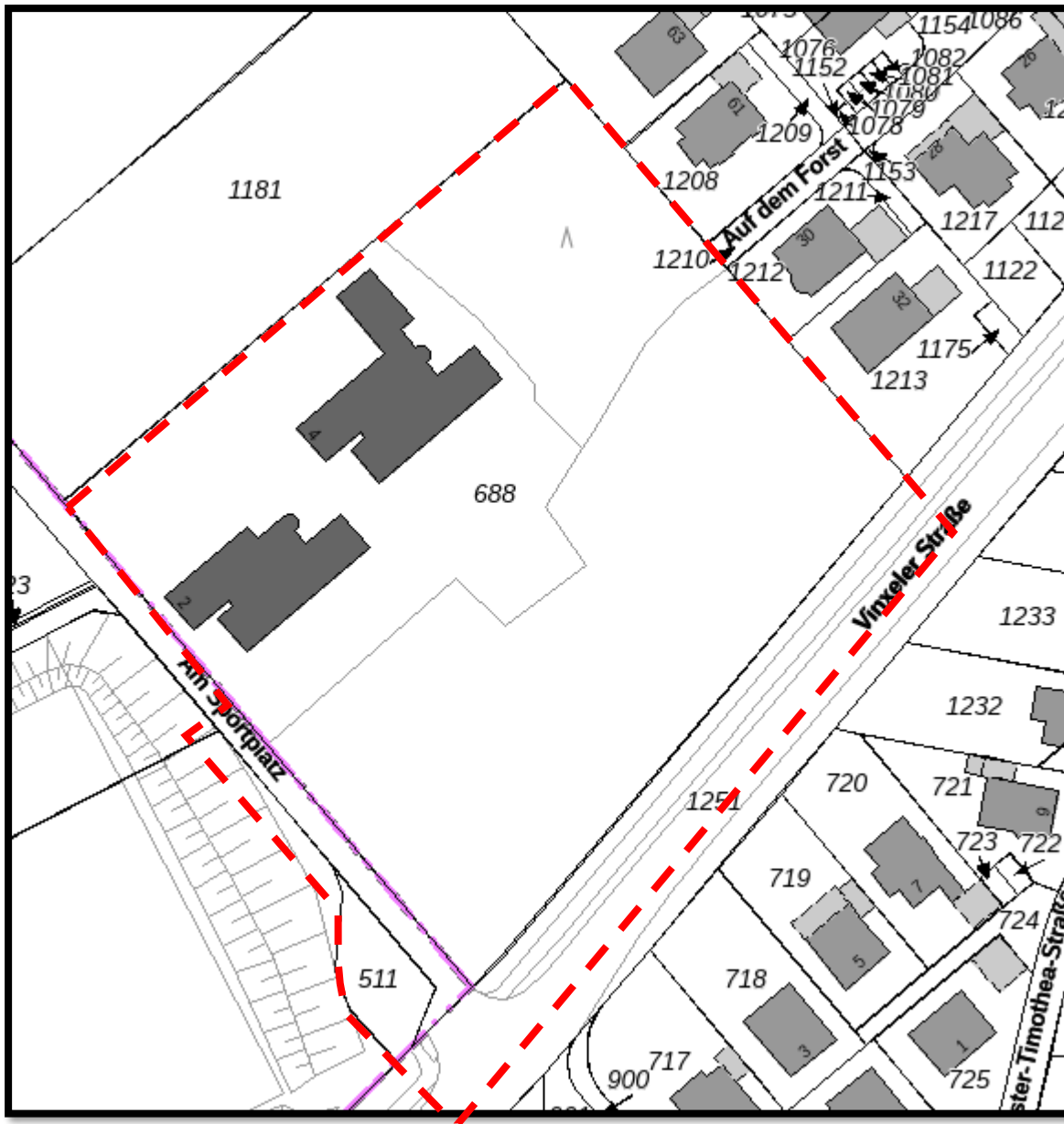


Abb. 4: Geltungsbereichs (rot) im Detail im Zusammenhang mit den Flurstücken.

3 Vorgaben durch bestehende Planung

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Königswinter ist die Eingriffsfläche nördlich des Sportplatzes als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Baumreihe entlang der Vinxeler Straße sowie die randlich tangierte Baumhecke südlich der Straße „Am Sportplatz“ sind als Grünfläche ausgewiesen.

Der geplante Geltungsbereich (GB) liegt in keinem Schutzgebiet. Südwestlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „In den Städten Königswinter und Bad Honnef“ (LSG-5209-0001). Das LSG setzt sich um den südlich gelegenen Sportplatz fort und erstreckt sich zudem bis in den unverbauten Bereich zwischen Ölinghoven und Vinxel.

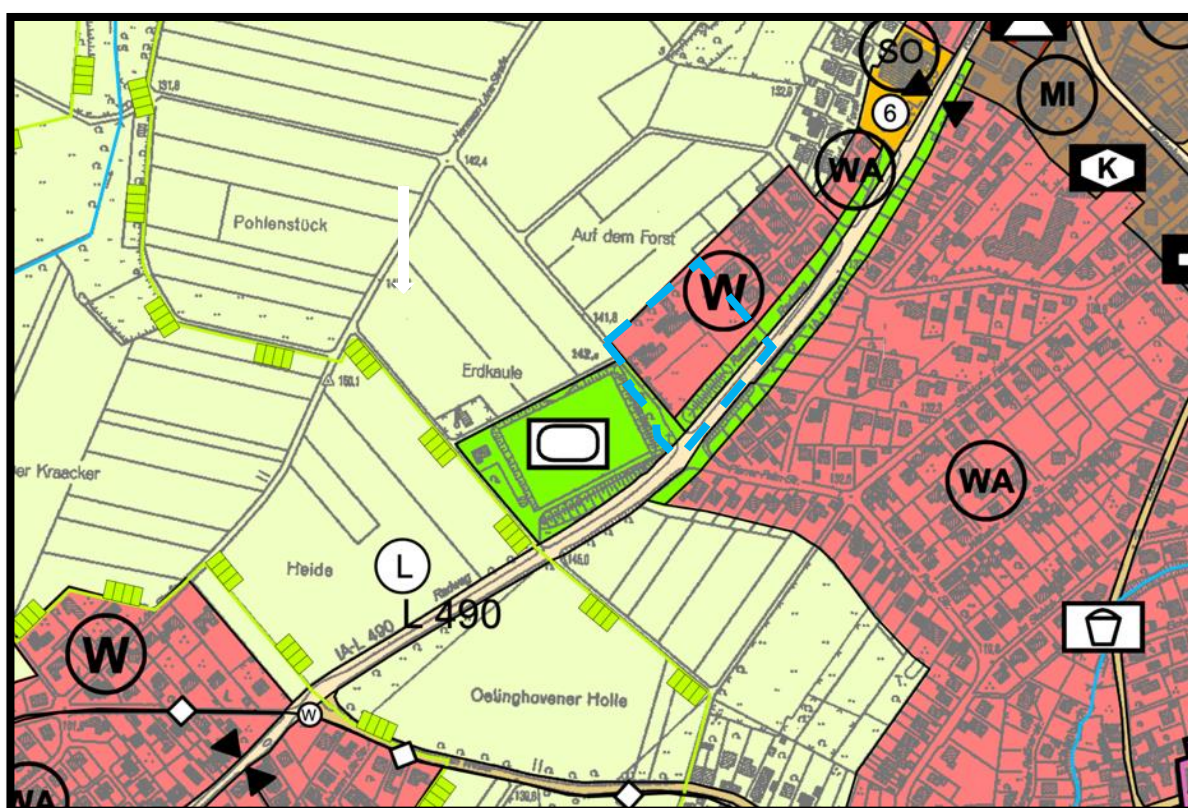


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Königswinter mit der als Wohnbaufläche ausgewiesenen Fläche (W), (Plangebiet: Blaue Linie) (Quelle: www.koenigswinter.de)

4 Eingriffsregelung

4.1 Ökologische Bestandsaufnahme

Insgesamt handelt es sich um eine ca. 1,23 ha (1,229 ha) große Fläche. Teile des Geltungsbereichs werden derzeit als Wohnraum und Freizeitfläche genutzt. Der Süden des Gebietes wird von einer Grünlandbrache eingenommen; im Norden und Osten gibt es Gehölzbestände.; zusätzlich stocken vereinzelt Bäume im Westen.

Nachfolgend werden die von der geplanten Bebauung betroffenen Biotoptypen gemäß der Standard-Biotoptypenliste für NRW nach LANUV (2021) aufgeführt und beschrieben. Dabei wird unabhängig von einem Erhalt vorh. Strukturen zunächst der gesamte Planungsraum betrachtet. Sofern vorh. Strukturen im Zuge der Planung zum Erhalt festgesetzt werden, erfolgt eine Bilanzierung dieser Fläche im Zuge der Bewertung des Grundstücks nach dem Eingriff. Für den Bestand wurden folgende Biotoptypen erfasst:

- Versiegelte Flächen (Gebäude, Wege, Plätze, Straßen): HV; V, me2
- Teilversiegelte Flächen (Schotter, Sand): HV, me3
- Straßenbegleitgrün, Grünstreifen an Straßen- und Wegrändern: HC0
- Garten: intensiv genutzte Rasenfläche: HJ0, mc1
- Garten: Zier- und Nutzgarten mit überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten: HJ0, ka6
- Grünlandbrachen: artenarme Fettgrünlandbrache: EE0, xd2
- Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%: BB, Irg100
- Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz: BD3, Irg100, ta1-2
- 6 Einzelbäume: BF

a) Versiegelte Flächen: Parkplätze, Plätze, Wege (HV), Gebäude (HN) und Straßen (V, me2) – Wert: 0 Punkte

Ca. 30 % (3.000 m²) des Geltungsbereichs sind derzeit versiegelt. Es handelt sich um die zwei Bestandsgebäude, Zuwegung, Parkplätze, Mülltonnenstellplätze, Fahrradstellplätze und Straßen sowie den Radweg an der Vinxeler Straße. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans über die Grenzen des Flurstückes hinausragt (s. Abb. 4), werden auch die Straße „Am Sportplatz“ und die Vinxeler Straße zum Teil in die Berechnung mit einbezogen. Die Flächen sind versiegelt, so dass ihnen kein ökologischer Wert zugeordnet wird. Sie gehen mit 0 Punkten in die Berechnung ein.



Abb. 6: Ansicht auf die Bestandsgebäude und die Straße „Am Sportplatz“ – Aufnahme-standpunkt Ost.



Abb. 7: Blick auf die Bestandgebäude mit versiegelten Wegen und Plätzen.



Abb. 8: Blick auf versiegelte Wege und Parkplätze.

b) Teilversiegelte Flächen: Plätze, Wege (HV, me3) – Wert: 1 Punkte

Innerhalb des Plangeländes verlaufen geschotterte Wege, welche zu den Bestandsgebäuden führen. Zudem gibt es Spielplatzflächen etwa zentral im Plangebiet.



Abb. 9: Blick Richtung Vinxeler Straße auf einen Schotterweg und die Spielplatzfläche rechts im Bild.

c) Straßenbegleitgrün, Straßenrand – Wert: 2 Punkte

Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um einen straßen- und wegbegleitenden artenarmen Grünstreifen entlang des Radweges an der Vinxeler Straße sowie entlang der Straße „Am Sportplatz“ (teilweise) und entlang des östlichen Schotterweges. Die Vegetation ist deutlich geprägt und beeinflusst durch die nutzungsbedingte Vorbelastung der Wege.

d) Garten: Rasenfläche, intensiv genutzt (HJ0, mc1) – Wert: 2 Punkte

Die Flächen um die Bestandsgebäude herum, sowie den Spielplatz werden umsäumt von intensiv genutzten Rasenflächen. Sie unterliegen einer starken Nutzung und dienen meist als Spiel- oder Sportflächen. Insgesamt nimmt dieser Biotoptyp eine Fläche von 1.550 qm ein.



Abb. 10: Blick auf die Rasenfläche hinter den Bestandsgebäuden.

e) Garten: Zier- und Nutzgarten mit überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten (HJ0, ka6) – Wert: 4 Punkte

Durch den geplanten Ausbau des Plangebietes werden kleine Anpflanzungen um die Wohngebäude herum beansprucht. Hierbei handelt es sich meist um Einzelsträucher oder Strauchgruppen auf kleinster Fläche, welche von standorttypischen Sträuchern wie Heckenrosen geprägt werden.



Abb. 11: Blick auf die Gartenstrukturen an den Bestandsgebäuden.

f) Grünlandbrache: artenarme Fettgrünlandbrache (EE0, xd 2) – Wert: 3 Punkte

Die Flächen zwischen den Bestandsgebäuden und dem Gehölzstreifen, bzw. der Vinxeler Straße werden von einer artenarmen Fettgrünlandbrache eingenommen. Es kommen dort Arten wie Brombeere, Sprösslinge junger Robinien und Weiden, Gräser, Ampfer, Labkraut und Storchenschnabel vor. Insgesamt geht der Biototyp mit einer Fläche von 2.060 qm in die Bilanzierung ein.



Abb. 12: Grünlandbrache zwischen den Bestandsgebäuden und der Vinxeler Straße.



Abb. 13: Grünlandbrache zwischen den Bestandsgebäuden und der Vinxeler Straße.

g) Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen > 70% (BB3, Irg100) – Wert: 6

Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Gebüsch mit zum Teil sehr jungen Gehölzen, sog. Stangenholz von Schwarzerle und Haselnuss, sowie Brombeeren. Insgesamt geht der Biotoptyp mit einer Fläche von 1.640 qm in die Bilanzierung ein.



Abb. 14: Gebüsch im Osten der Planfläche mit Stangenholz und Sträuchern.



Abb. 15: Blick auf das Gebüsch im Nordosten des Plangebietes – Übergang zur Vinxeler Straße mit Straßenbegleitgrün rechts des Schotterweges.

h) Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70% (BD3, Irg100, ta1-2) – Wert: 7

Der Geltungsbereich wird durch auf einem Wall wachsende Gehölze von der Vinxeler Straße abgeschirmt. Der Gehölzstreifen besteht aus standorttypischen, überwiegend mittelalten Bäumen wie Ahorn und Weide. Auch im Norden und Westen der Fläche befinden sich Gehölzgruppen dieses Biotoptyps. Sie enthalten Arten wie Haselnuss, Esche, Eiche und Schwarzerle, sowie Unterwuchs aus Brombeere. Auch der tangierte Gehölzstreifen südlich der Straße „Am Sportplatz“ entspricht dieser Prägung. Die Gehölzgruppe im Norden des Geltungsbereichs wird mit einem Punkt weniger, also mit 6 Punkten bewertet, da sie neben ein paar wenigen Bäumen mit mittleren Baumholz überwiegend von Jungwuchs geprägt wird.



Abb. 16: Gehölzstreifen entlang der Vinxeler Straße.



Abb.17: Gehölzstreifen nordwestlich und westlich der Wohnhäuser als Abgrenzung zur Ackerfläche.



Abb. 18: Blick auf die Gehölzgruppe am Rande des Plangebietes (Westgrenze).

Verteilung der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs siehe folgende Abbildung:



Abb. 19: Übersicht über die bestehenden Biototypen im Plangebiet.

4.2 Bewertungsverfahren

Für die Eingriffsregelung wurde das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) angewendet. Zunächst erfolgt nach Durchführung der Geländearbeit eine Darstellung des jetzigen Zustandes. Dabei wird die Fläche des Untersuchungsraumes einem der in der Biotoptypenliste aufgezählten Biotoptypen zugeordnet und entsprechend bewertet. Die Biotopwerte werden insbesondere nach den Kriterien Seltenheit, Gefährdung und Wiederherstellbarkeit (Regenerationsfähigkeit) abgeleitet. Jeder Biotoptyp erhält einen Wert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei entspricht 0 dem geringsten und 10 dem höchsten Wert.

Im zweiten Schritt erfolgt eine Ermittlung der Eingriffsdimension unter vorheriger Prüfung von Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten. Beim Eingriff wird in temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen unterschieden. Im vorliegenden Fall sind alle Eingriffe dauerhaft. Anschließend erfolgt die Bilanzierung des Eingriffs.

4.3 Bestandsbewertung

Die von den Planungen betroffenen Biotoptypen sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt – zusätzlich wird die jeweilige Wertigkeit abgebildet:

Tab. 1: Betroffene Biotoptypen und ihre Wertigkeit		
Biotoptyp	Code	Wertigkeit
Versiegelte Flächen (Gebäude, Wege, Plätze, Straßen)	HV; V, me2	0
Teilversiegelte Flächen (Schotter, Sand)	HV, me3	1
Straßenbegleitgrün, Grünstreifen an Straßen- und Wegrändern	HC0	2
Garten: intensiv genutzte Rasenfläche	HJ0, mc1	2
Garten: Zier- und Nutzgarten mit überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten	HJ0, ka6	4
Grünlandbrachen: artenarme Fettgrünlandbrache	EE0, xd2	3
Gebüsche mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%	BB, Irg100	6
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz	BD3, Irg100, ta1-2	7
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen	BD3, Irg100,	6

Gehölzanteilen > 70%, überwiegend geringes Baumholz	ta1-2	
3 Einzelbäume, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 - 49 cm	BF, ta1-2	4
3 Einzelbäume, starkes Baumholz, BHD > 50 cm	BF, ta	8

4.4 Eingriffsbeschreibung

Die Gesamtfläche, welche im Zuge der Planung beansprucht wird, hat eine Größe von 12.290 m². Diese teilt sich wie folgt auf:

Am Nordrand der vorhandenen WA - Fläche (Allgemeines Wohngebiet) befindet sich eine Gehölzhecke, die im Bestand als Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz bewertet wurde. Diese Fläche wird zum dauerhaften Erhalt festgesetzt und geht mit 535 qm in die Bilanzierung ein. Die Restfläche der WA-Fläche (2.506 qm) gliedert sich in max. 1503 qm Bebauung und 1003 qm allgemeine Grünfläche ohne besondere Festsetzungen.

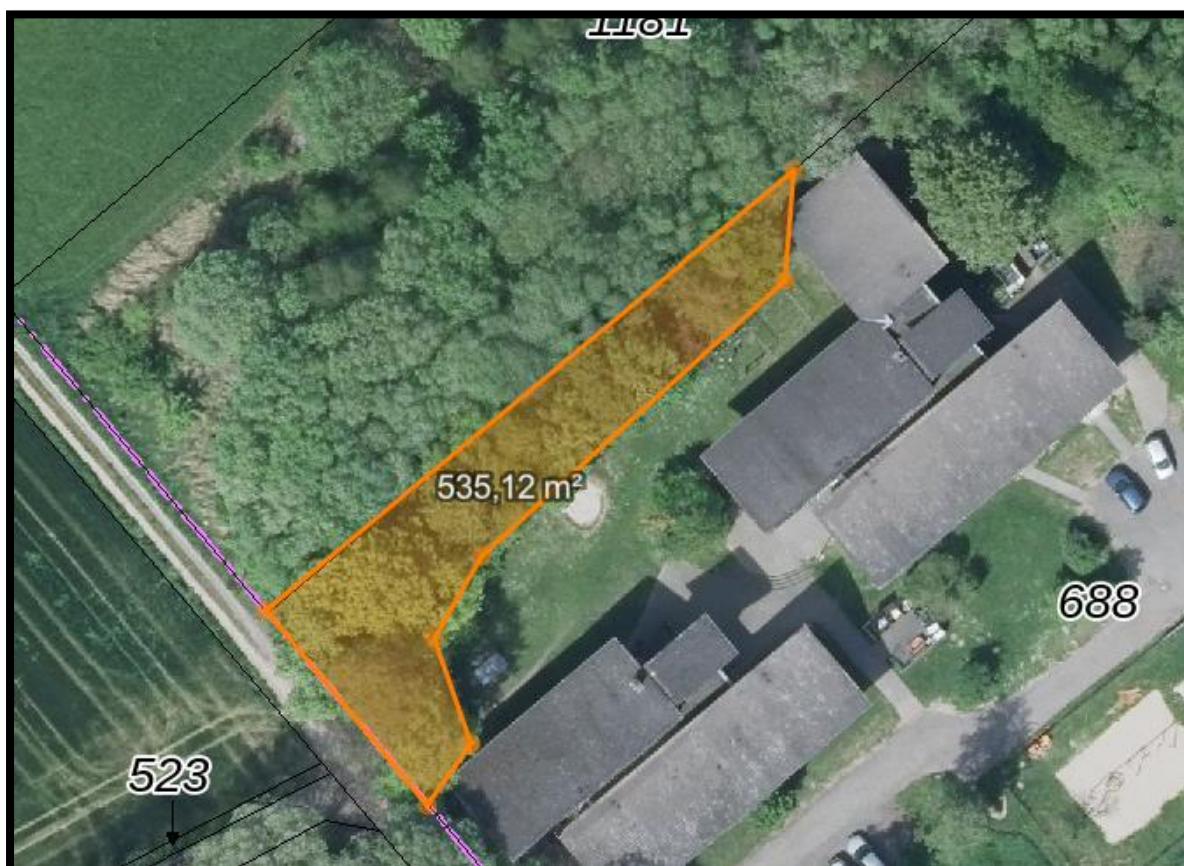


Abb. 20: Gehölzbestand im Nordwesten des Plangebiets

Die Fläche für den Gemeinbedarf (Schulbau) geht mit 4.798 m² in die Bilanzierung ein. Auch hier dürfen max. 60 % der Fläche versiegelt werden. Mithin ergibt sich eine Gliederung in 2.879 qm bebaubare Fläche und 1.919 qm Grünfläche – aufgrund der Neuplanung in diesem Bereich können zusätzliche grünordnerische Gestaltungselemente vorgesehen werden- folglich geht die Grünfläche unter Berücksichtigung von 10 Stück Einzelbaumpflanzungen sowie der Verwendung von autochthonem Saatgut und Pflanzenmaterial in die Bilanzierung ein.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung besitzt eine Fläche von 1.397 m²- zusätzlich ist der Bestand der Vinxeler Straße zu berücksichtigen – ein Grünstreifen mit einer Fläche von 105 qm zwischen Gehweg und Vinxeler Straße bleibt erhalten. Insgesamt gehen die Bereiche Vinxeler Straße und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit 2.709 qm versiegelter Fläche und 105 qm Verkehrsgrün in die Bilanzierung ein.

Die Grünfläche nordwestlich der Vinxeler Straße wird insgesamt als Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz aufgewertet. Teile der Fläche besitzen bereits diese Prägung. Die Nördlich und südlich angrenzenden Bereiche werden über zusätzliche Pflanzmaßnahmen aufgewertet. Die Fläche besitzt eine Ausdehnung von 1.637 qm.

Aus dieser Übersicht ergibt sich für das Plangebiet folgende Gliederung:

Tab. 2: Größe der Biotoptypenflächen		
Biotoptyp	Code	Größe in qm
Versiegelte Flächen (Gebäude, Wege, Plätze, Straßen) im WA Gebiet	HV; V, me2	1.503
Versiegelte Flächen (Gebäude, Wege, Plätze, Straßen) in Fläche für den Gemeinbedarf	HV; V, me2	2.879
Versiegelte Flächen (Gebäude, Wege, Plätze, Straßen) – Vinxeler Straße und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	HV; V, me2	2.709
Garten: intensiv genutzte Rasenfläche im WA Gebiet	HJ0, mc1	1.003
Garten: Zier- und Nutzgarten mit überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten in Fläche für den Gemeinbedarf	HJ0, ka6	1.919
Straßenbegleitgrün, Grünstreifen an Straßen- und Wegrändern	HC0	105

Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz (Bereich West) – zwei zu erhaltende Bäume an der Südgrenze der Fläche werden in Abzug gebracht.	BD3, Irg100, ta1-2	1.513
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz (Bereich Ost)	BD3, Irg100, ta1-2	535
1 Einzelbäume, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm	BF, ta1-2	49
1 Einzelbäume, starkes Baumholz, BHD > 50 cm	BF, ta	75

4.4.1 Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klimapotential

Aufgrund der zusätzlichen Errichtung von Gebäuden innerhalb des Plangebietes sind Konflikte hinsichtlich der Aspekte Versiegelung und Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushalts unvermeidbar.

Gemäß Bodenkarte 1 : 50 000 Nordrhein-Westfalen - Geologischer Dienst NRW (Zugriff 02.02.2024) werden für das Plangebiet insgesamt folgende Parameter angegeben:

Bodeneinheit L5308_S-L351SW2
 Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde
 Grundwasserstufe Stufe 0 - ohne Grundwasser
 Staunässegrad Stufe 2 - schwache Staunässe

Seltene oder naturnahe Bodentypen sind mithin nicht vorhanden. Zudem ist festzustellen, dass es innerhalb des Plangebietes bereits seit etwa 20 Jahren erhebliche Vorbelastungen durch die vorh. Bebauung sowie Nebenanlagen gibt. Insbesondere die Nebenanlagen und diverse Wegebeziehungen besitzen eine deutlich veränderte Prägung gegenüber den natürlich vorkommenden Böden.

Geomorphologische Erscheinungsformen oder Böden mit hoher oder besonderer Eignung zur Entwicklung seltener Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Oberflächengewässer, Gebiete für die Trinkwassergewinnung oder Böden mit geringem Grundwasserabstand sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Um die Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushalts zu vermeiden bzw. zu minimieren, ergeht die Empfehlung, folgende Maßnahmen zu prüfen:

Optimierung der Regenwasserversickerung durch Verwendung entsprechender Beläge im Zuge der Herstellung von Zufahrten, Wegen und Plätzen.

Versickerung von Oberflächenwasser oder Wiederverwendung als Brauchwasser oder zur Bewässerung der Freianlagen (Zisternen)

Aufgrund der Lage und verhältnismäßig geringen Fläche besitzt die vorliegende Planung keine essentiellen klimatischen Einflüsse (Kaltluft und Luftstrom). Die Bebauung führt mithin nicht zum Verlust von klimatischer Wert- und Funktionselemente.

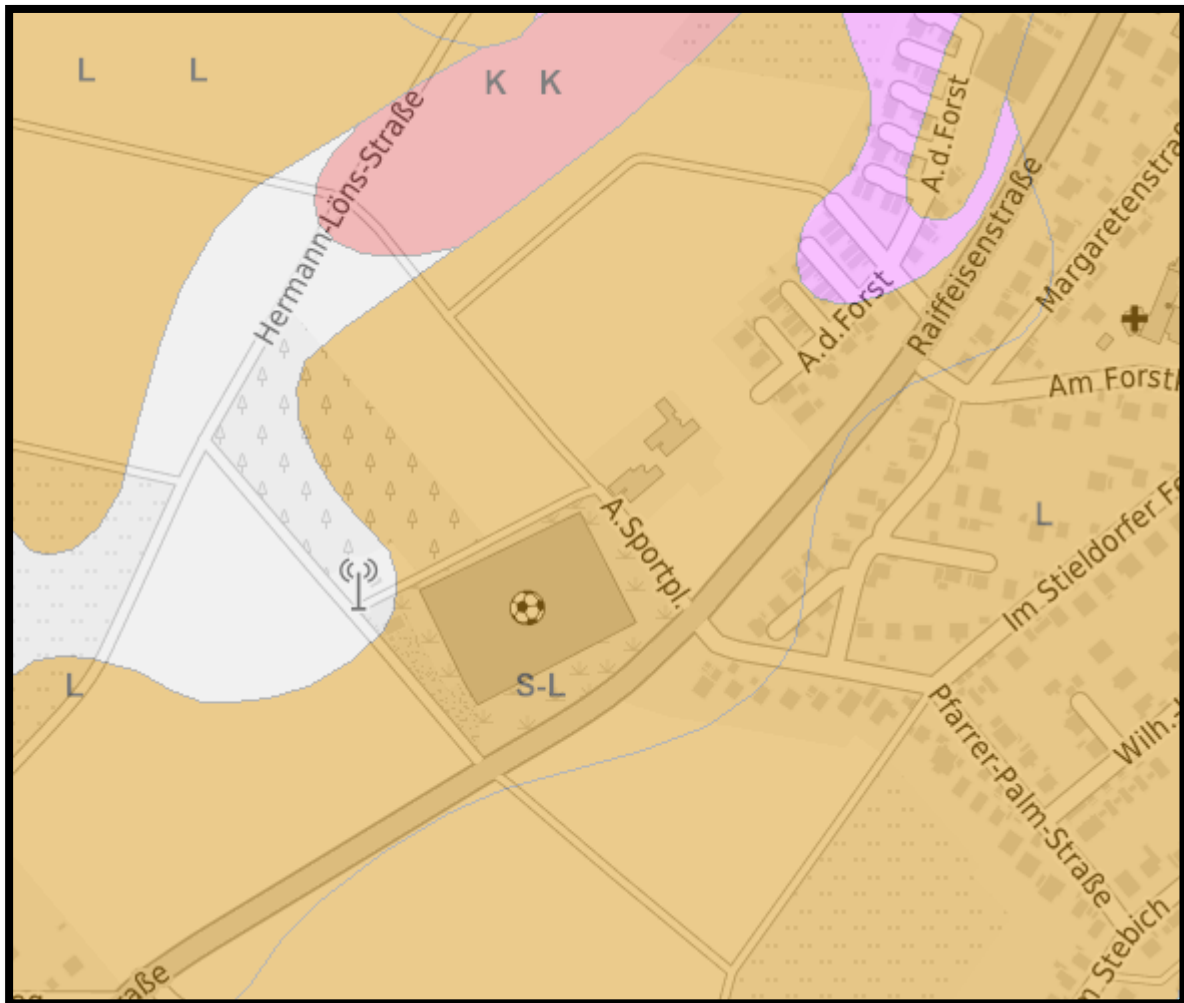


Abb.: Bodenkarte 1 : 50 000 Nordrhein-Westfalen - Geologischer Dienst NRW (Zugriff 02.02.2024) (orange = Pseudogley-Parabraunerde)

4.5 Eingriffsbilanzierung

Zur Berechnung des Eingriffs wird die Flächengröße mit der Wertigkeit der Biotoptypen (Biotopwert nach LANUV 2021) multipliziert. Dazu wird zuerst die Wertigkeit der Biotoptypen vor dem Eingriff, danach die Wertigkeit der Biotoptypen nach dem Eingriff berechnet. Der zu kompensierende Eingriffswert ergibt sich aus der Summe dieser Bewertungen nach dem Eingriff minus der Summe der Bewertungen vor dem Eingriff.

Tab. 3: Bestandserfassung VOR Umsetzung der Planung			
Biotoptyp	Wertigkeit	Fläche (qm)	Bewertung Eingriff
Versiegelte Flächen (Gebäude, Wege, Plätze, Straßen)	0	2.915	0
Teilversiegelte Flächen (Schotter, Sand)	1	569	569
Straßenbegleitgrün, Grünstreifen an Straßen- und Wegrändern	2	329	658
Garten: intensiv genutzte Rasenfläche	2	1.551	3.102
Garten: Zier- und Nutzgarten mit überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten	4	310	1.240
Grünlandbrachen: artenarme Fettgrünlandbrache	3	2.057	6.171
Gebüsche mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%	6	1.643	9.858
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz	7	1.292	9.044
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, überwiegend geringes Baumholz	6	1.250	7.500
3 Einzelbäume, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 - 49 cm	4	147	588
3 Einzelbäume, starkes Baumholz, BHD > 50 cm	8	227	1.816
Gesamt		12.290	40.546

Die durchgeführte Bestandserfassung geht mit einem Wert von 40.546 Punkten in die Bewertung ein.

Tab. 4: Bewertung NACH Umsetzung der Planung			
Biotoptyp	Wertigkeit	Fläche (qm)	Bewertung Eingriff
Versiegelte Flächen (Gebäude, Wege, Plätze, Straßen) im WA Gebiet	0	1.503	0
Versiegelte Flächen (Gebäude, Wege, Plätze, Straßen) in Fläche für den Gemeinbedarf	0	2.879	0
Versiegelte Flächen (Gebäude, Wege, Plätze, Straßen) – Vinxeler Straße und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	0	2.709	0
Garten: intensiv genutzte Rasenfläche im WA Gebiet	1	1.003	1003
Garten: Zier- und Nutzgarten mit überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten in Fläche für den Gemeinbedarf	3	1.919	5757
Straßenbegleitgrün, Grünstreifen an Straßen- und Wegrändern	2	105	210
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz (Bereich West) – zwei zu erhaltende Bäume an der Südgrenze der Fläche werden in Abzug gebracht.	4	1.513	6052
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz (Bereich Ost)	4	535	2140
1 Einzelbäume, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm	6	49	294
1 Einzelbäume, starkes Baumholz, BHD > 50 cm	7	75	525
Gesamt		12.290	15.981

Der zu kompensierende Gesamteingriffswert bildet sich aus der Differenz der Wertigkeit des Bestandes nach dem Eingriff (15.981) minus der Wertigkeit der Biotoptypen vor dem Eingriff (40.546), was einem Defizit von 24.565 Punkten ergibt.

4.6 grünordnerische Maßnahmen im Sinne des Ausgleichs innerhalb des PGs

Um aus der Planungsänderung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes und Landschaftsbild positive Effekte hervorzubringen, sind im Zuge des Bebauungsplanes folgende grünordnerische Maßnahmen zu berücksichtigen, die nachfolgend konkretisiert und erläutert werden:

- Im Bereich der parallel zur Vinxeler Straße verlaufenden Grünfläche sind die vorhandenen Gehölzstrukturen, die dem Biotyp Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz bereits entsprechen, zu erhalten (siehe Abb. 17).

Zusätzlich sind zwei Stück Einzelbäume an der Südgrenze der Fläche zum Erhalt festzusetzen.

In den verbleibenden (schwach entwickelten oder strukturlosen) Bereichen der insgesamt 1.637 qm großen Fläche sind durch Initialpflanzungen höherwertige Strukturen zu schaffen, die sich ebenfalls rasch zum Biototypen Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz entwickeln.

Zu diesem Zweck sind in diesen Bereichen insgesamt 10 Stück Laubbäume und 150 Stück autochthone Sträucher der folgenden Pflanzenlisten einzubringen.

Bei der Standortwahl sind die bereits vorh. Strukturen zu berücksichtigen.

Laubbäume II. Ordnung (Wuchshöhe bis zu 20 m):

Pflanzenqualität: H. 3xv. STU 16 - 18 cm autochthon

Acer campestre Feldahorn
Betula pendula Sand-Birke
Carpinus betulus Gewöhnliche Hainbuche
Crataegus crus galli Hahnen-Dorn
Sorbus aucuparia Eberesche, Vogelbeere

Pflanzung von standortgerechtem Gebüsch

Für den Aufbau der Gehölzstrukturen ist pro 1,5-2 m² Fläche ein Gehölz der folgenden Pflanzliste zu setzen. Vorhandene Strukturen sind zu berücksichtigen.

Freihalten der Pflanzscheiben von Bewuchs in den ersten Jahren.

Läuterungsschnitt nach 5 Jahren.

Die Gehölze sind abschnittsweise nach 10-15 Jahren auf den Stock zu setzen, um ein Durchwachsen zu Großhecken zu vermeiden.

Schnittgut kann als Totholzhaufen oder geschreddert in den Bestand eingebracht werden.

Pflanzenqualität: mind. 2 bis 3xv., 80-100 cm bis 125-150 cm autochthon

Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Hasel
Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium Stechpalme
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
Rhamnus frangula Faulbaum
Ribes uva-crispa Wilde Stachelbeere
Rosa canina Hundsrose
Salix aurita Ohrweide
Salix caprea Salweide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Detailangaben zur Verteilung der Arten erfolgen im Rahmen der konkretisierenden Detailplanung.



Abb. 21: Gliederung der Grünfläche parallel zur Vinxeler Straße.

- Im Bereich des westlichen Geltungsbereiches ist der vorh. Bestand eines Gehölzstreifens mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz und einer Fläche von etwa 535 qm dauerhaft festzusetzen und zu schützen.

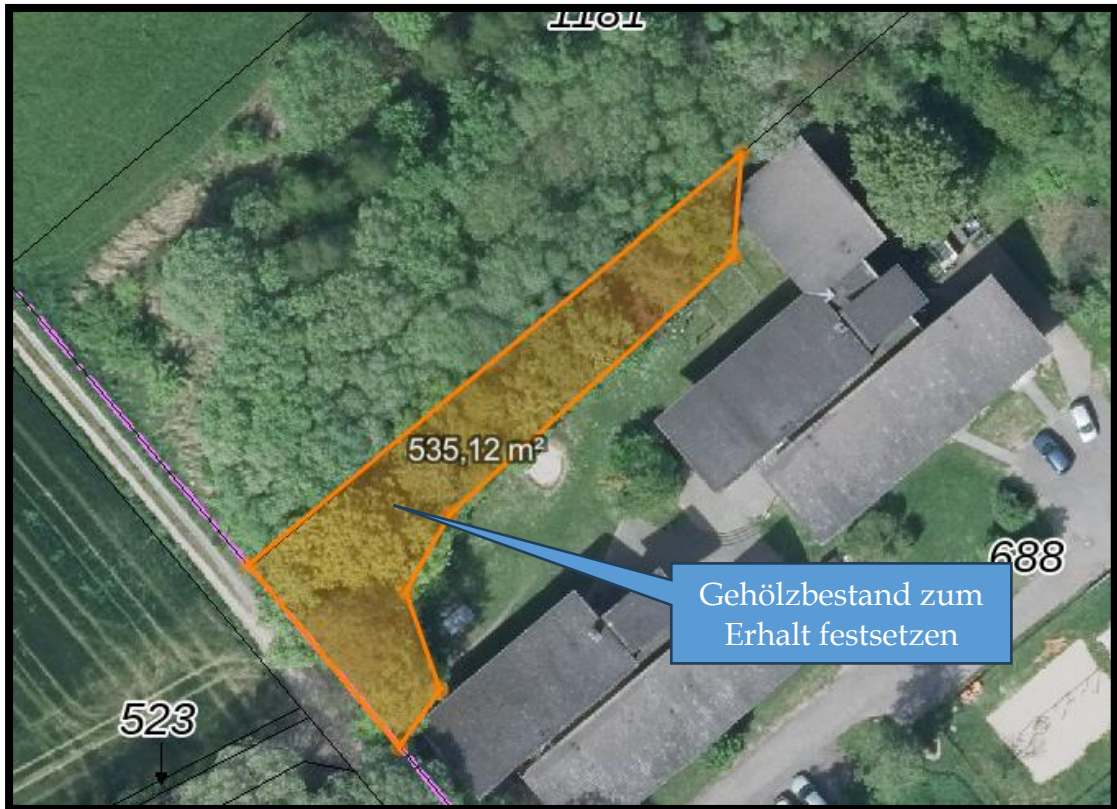


Abb. 22: Erhalt Gehölzbestand Südwestecke

- Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf sind in den Außenanlagen min. 10 Stück Einzelbäume zu pflanzen (Pflanzenliste siehe wie vor). Alle weiteren Flächen erhalten eine Raseneinsaat, die mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 7 herzustellen ist (alternativ sind Stauden (insektenfreundlich) oder Gehölzpflanzungen (ebenfalls autochthon) möglich).

4.7 Ausgleich

Der Ausgleich des Defizits von 24.565 ÖW erfolgt nach aktuellen Planungen über ein Ökokonto des Landesbetriebs Wald und Holz NRW.

4.8 Verminderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen

Verminderungsmaßnahmen bedeuten, dass der Eingriff so durchgeführt werden sollte, dass zu erwartende Verluste wertvoller Biotope minimiert bzw. vermieden und das Landschaftsbild möglichst wenig gestört wird. Folgende Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten:

- DIN 18920 „Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- Umweltverträgliche Baustelleneinrichtung und -betrieb
Die Flächeninanspruchnahme für Lagerflächen ist möglichst gering zu halten bzw. versiegelte oder teilversiegelte Flächen sind bevorzugt zu benutzen.
- Überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren (s. § 12 BBodSchV).
- Ggf. notwendige Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden muss auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915) erfolgen. Einmischung von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots sind nicht zulässig und zu vermeiden.
- Im Zuge des Rückbaus der asphaltierten Wegeflächen ist mit größter Sorgfalt vorzugehen. Es ist dabei darauf zu achten, dass das Material möglichst rückstandslos beseitigt wird.
- Vermeidung von Schadstoffeintrag
Grundwasser gefährdender Stoffe wie Öl, Benzin usw. dürfen nur bestimmungsgemäß zum Einsatz kommen. Während der Bauarbeiten muss eine sorgfältige Wartung von Maschinen und Baustofflagern erfolgen, um Belastungen zu vermeiden.
- Klimaschutz
Vermeidung unnötiger Staubentwicklung durch Baufahrzeuge, Maschinen und Materialien während der Bauarbeiten (u.a. Optimierung der Baustellenabläufe)

5 Artenschutzprüfung

Nach der aktuellen europäischen und nationalen Naturschutzgesetzgebung müssen bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Durch das Vorhaben ist es möglich, dass europäisch geschützte Tierarten der FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten betroffen sein können. Daher ist es erforderlich, Verstöße gegen die Artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen.

Die grundsätzlichen Regelungen zum Artenschutz regelt § 44 BNatSchG.

Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Besonders geschützte Pflanzenarten sind vom Eingriff nicht betroffen, so dass sich eine diesbezügliche Diskussion erübrigt.

Die Daten des Fachinformationssystems geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW, das Fundortkataster @LINFOS, die Schutzgebietsverordnungen und eigene erhobene Daten dienen als Grundlage für die nachfolgende Bewertung im Zuge der Artenschutzprüfung.

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung einer Schule an der Vinxeler Straße in Königswinter – Ortsteil Stieldorf. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden im Folgenden dargestellt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens der wie vor beschriebenen Zugriffsverbote sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Baubedingt:

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. In der Regel handelt es sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind.

- Anlagebedingt:

Durch die Bebauung kommt es zu einer dauerhaften direkten Beeinträchtigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet. Es kommt zu Versiegelung von Teilflächen sowie zur Umgestaltung von Freiflächen innerhalb des Planungsraums.

- Betriebsbedingt:

Durch den Betrieb einer künftigen Schule kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf den Straßen sowie vermehrte Lärm- und Lichtimmissionen. Dies könnte potenziell zu Störungen von Tieren führen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung und den Sportplatz anschließt.

5.2 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das ca. 12.290 m² große Eingriffsgebiet befindet sich am Ortsrand der Stadt Königswinter – Ortsteil Stieldorf - Rhein-Sieg-Kreis. Es grenzt zu zwei Seiten an die bereits bestehende Wohnbebauung. Nach Westen hin erstrecken sich Ackerflächen. Nach Süden befindet sich ein Sportplatz mit umgebenden Gehölzhecken. Das Eingriffsgebiet weist zwei Bestandsgebäude auf, welche aktuell für Wohnzwecke (Asylanten) genutzt werden. Die Gebäude befinden sich innerhalb einer Grünfläche, welche sich aus einer Grünlandbrache, Gebüsch, Rasenflächen und Gehölzstrukturen zusammensetzt. An die Wohnhäuser grenzt ein Spielplatz. Zum Zeitpunkt der Begehung im Frühjahr 2023 lag eine hohe nutzungsbedingte Störung der Grünstrukturen vor, so dass das Plangebiet aus artenschutzrechtlicher Sicht als erheblich vorbelastet einzustufen ist. Aufgrund einer geringfügigen Anpassung des Plangebietes (Ausdehnung südlicher Straßenrand „Am Sportplatz“) erfolgte im Januar 2024 eine erneute Begehung. Die Strukturen des Plangebietes erwiesen sich als unverändert.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens müssen Gehölzbestände auf der Fläche gerodet werden (2 wertgebende Bäume bleiben erhalten). Die meisten Bäume sind der Altersstruktur „junges bis mittleres Baumholz“ zuzuordnen. Vor allem randständige Bäume an der Vinxeler Straße sowie auf der Brachfläche weisen hingegen einen Stammdurchmesser von mehr als 50 cm auf und bleiben erhalten!

Es konnten keine Horste, Nester oder Baumhöhlen während der Begehung gesichtet werden. Auch bei der Begehung im Frühjahr 2024 wurden keine derartigen Lebensräume festgestellt. Das Gebüsch aus Jungwuchs von Haselnuss, Schwarzerle und Brombeeren innerhalb der Fläche ist sehr dicht und bietet einen potenziellen Lebensraum für Vögel derartiger Gehölzstrukturen. Auf der Brachfläche im südöstlichen Teil des Eingriffsgebietes wachsen Brombeeren und junge Baumsprösslinge, was auf geringe Pflegeintervalle zurückzuführen ist. Mithin besteht auch dort allenfalls ein sehr geringes Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das direkte Umland setzt sich aus kleinen Ortschaften, Ackerflächen und Gehölzgruppen zusammen. Im Westen in ca. 1,5 km Entfernung beginnt das Siebengebirge.

Vorbelastungen sind auf dem Gelände selbst bereits durch die Nutzungsform als Wohnraum und Spielfläche gegeben.

Weitere Vorbelastungen ergeben sich durch den Verkehr auf der Vinxeler Straße, welche als Hauptverkehrsstraße zu betrachten ist sowie durch den angrenzenden Sportplatz und die umliegende Wohnbebauung.

5.3 Datenauswertung: Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tierarten aus den folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützten Arten)
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen)
- Tierarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten, insbesondere des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Insgesamt wurden folgende Datenwerke gesichtet und ausgewertet:

- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

5.3.1 Fundortkataster @LINFOS

Im Fundortkataster @LINFOS gibt es für das Plangebiet und den Bereich im nahen Umfeld des Eingriffsgebietes (500 m) keine Einträge von planungsrelevanten Tierarten. Im erweiterten Umfeld sind östlich von Stieldorf auf den landwirtschaftlichen Flächen Kiebitze und südlich von Oelinghoven Feldsperlinge gemeldet. Südöstlich davon befindet sich das schutzwürdige Biotop „Lauterbachtal zwischen Thomasberg und Oelinghoven“, für welches Mäusebussard und Turmfalke gelistet sind. Das Bauvorhaben hat jedoch aufgrund der Entfernung und der Barrierewirkung der Ortschaften keinen Einfluss auf die genannten Artnachweise.

5.3.2 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt in keinem Schutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „In den Städten Königswinter und Bad Honnef“ (LSG-5209-0001) grenzt unmittelbar südlich an den Sportplatz und erstreckt sich rundum Stieldorf und Oelinghoven. In einer Entfernung von über 1,5 km Richtung Westen liegt das nächste Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ (DE-5309-301), welches auch als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Für dieses Gebiet sind die Vogelarten Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Zippammer und Nachtigall, verschiedene Fledermausarten, Reptilien- und Amphibienarten gemeldet. Aufgrund der Entfernung zu den Schutzgebieten und der Lage sowie Prägung des Plangebietes kann ein Vorkommen dieser planungsrelevanten Arten im PG ausgeschlossen werden.

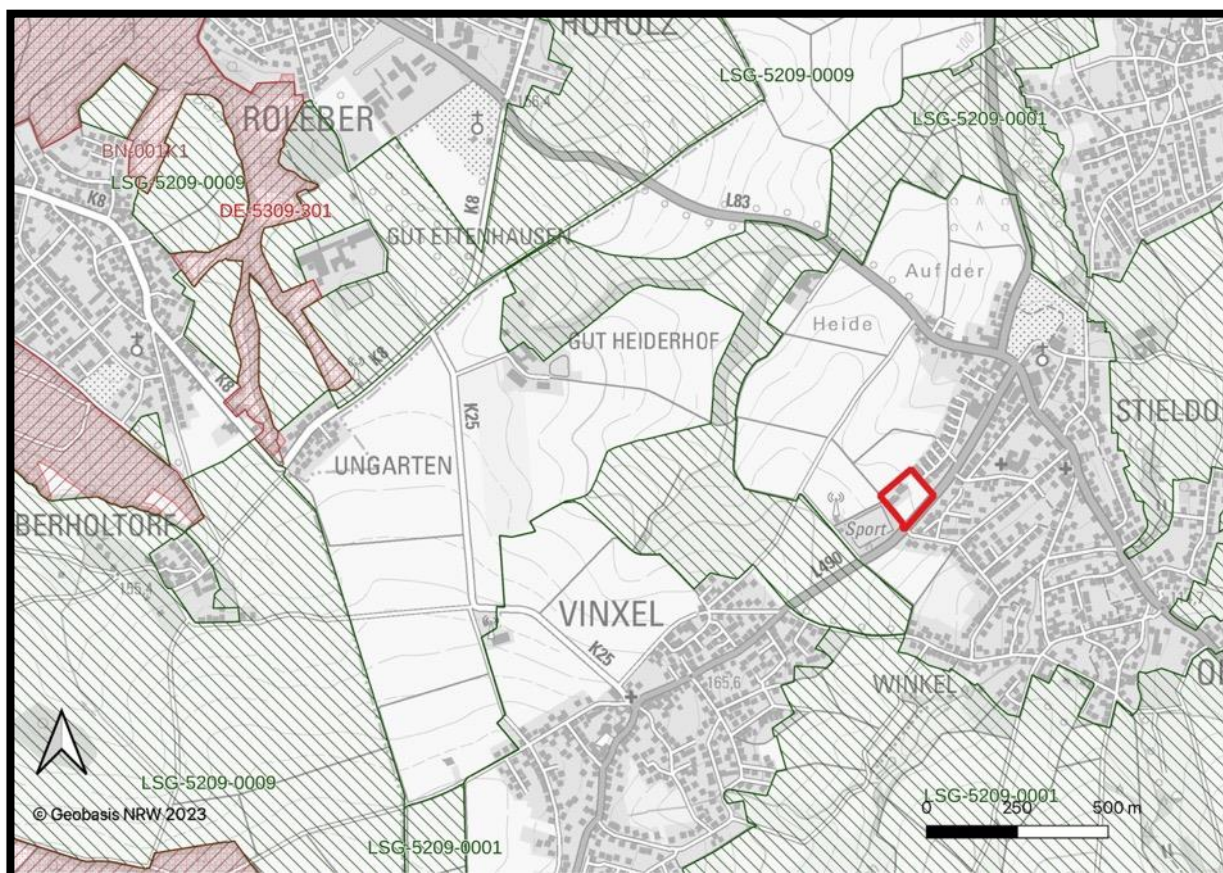


Abb. 23: Plangebiet im Großraum mit Abbildung der Schutzgebiete. (grün schraffiert: LSG, rot schraffiert: NSG)

5.3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet an der Vinxeler Straße nördlich des Sportplatzes liegt im Messtischblattquadranten 5209/3 „Siegburg“. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in folgender Tabelle zusammengefassten Angaben:

Wildkatze
 23 Vogelarten
 2 Amphibienarten
 3 Reptilienarten

Die nachfolgende Tabelle listet die Arten im Einzelnen mit ihrem Erhaltungszustand in NRW auf.

Tab. 5: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5209

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ALT)
Säugetiere			
Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig+	
Vögel			
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -	ungünstig -
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	schlecht
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	ungünstig
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht	schlecht
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	ungünstig
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig -	ungünstig
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -	ungünstig
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	schlecht
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig +	günstig

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Erhaltungszu- stand in NRW (ALT)
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	ungünstig
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Amphibien			
Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	schlecht	schlecht
Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Reptilien			
Mauereidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig	günstig

+ Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ

Von den im FIS genannten 23 Vogelarten sind Arten, die an Wälder (Waldkauz, Waldschnepfe, Waldlaubsänger) oder Gewässer (Waldwasserläufer) gebunden sind, aufgrund fehlender Habitatstrukturen auf der Planfläche auszuschließen. Gleiches gilt auch für Vogelarten des Offenlandes wie die Feldlerche.

Die Gebüsch- und Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Eingriffsfläche bieten Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten wie Bluthänfling. Aufgrund der Urbanität und Lebendigkeit des Gebietes durch die Unterkünfte der Asylbewerber, ist eher mit den anpassungsfähigeren „Allerweltsvogelarten“ wie Amsel, Buchfink oder Zilpzalp zu rechnen. Planungsrelevante Arten aus der Gilde der Gehölzbrüter besitzen meist eine Fluchtdistanz von min. 50 m gegenüber derart gestörten Bereichen. Diese Distanz wird durch die bereits intensiven Nutzungen im Plangebiet deutlich unterschritten.

Das Untersuchungsgebiet bietet zudem kein Habitat für die im Messtischblatt genannten Amphibien- und Reptilienarten, da keine geeigneten Strukturen im Eingriffsgebiet vorhanden sind bzw. Strukturen im weiteren Umfeld vorhanden bleiben. Gleiches gilt für die Wildkatze.

5.4 Identifizierung des potenziellen Artenspektrums

Tab. 6: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet (EG) und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
Säugetiere		
Wildkatze	Nein	Geeignete Habitate sind im EG nicht zu vorhanden. Die Wildkatze ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder.
Fledermäuse	Nein	Im Eingriffsgebiet gibt es keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Vögel		
„Allerweltsvogelarten“	JA	Brutvorkommen sind im nördlich gelegenen Hang mit Brombeerbewuchs zu erwarten. Auch in den für Vögel zugänglichen Gartenhäusern sind Bruten möglich (z.B. Rotkehlchen) und in den verwilderten Strukturen des Gartens. Am Gartenhaus im Norden hängt ein Vogelkasten. Bäume sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Brutvorkommen sind in dem an das EG angrenzende Feldgehölz wahrscheinlich. Durch die Bauarbeiten im betreffenden Bereich kann es zu einer temporären Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da es sich um ubiquitäre Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude handelt, kann die ökologische Funktion durch das Umland aufrechterhalten werden.
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. Bluthänfling (keine Raubvogelarten)	Nein	Gehölzstrukturen zwar im EG vorhanden, jedoch ist die Art aufgrund der Belebtheit der

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
		Fläche durch die Bewohner im EG auszu-schließen.
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. Rotmilan, Habicht, Mäusebus-sard, Sperber (Raubvogelarten)	Nein	Keine Horste im EG. Eine Nutzung als Teil-Nahrungshabitat ist aufgrund der Größe des EG nicht essenziell.
Gewässergebundenen Vogelarten, z.B. Waldwasserläufer	Nein	Geeignete Habitate sind im EG nicht zu vorhanden.
Bodenbrütende Vogelarten und Offenlandarten, z.B. Feldlerche	Nein	Geeignete Habitate sind im EG nicht zu vorhanden.
Gebäudebrüter und Eulen, z.B. Schwalben, Waldohreule	Nein	Keine geeigneten Brutmöglichkeiten am Gebäude (keine Schwalbennester), keine Horste
Amphibien	Nein	Keine geeigneten Strukturen im Eingriffsgebiet vorhanden.
Reptilien	Nein	Die Mauereidechse kommt ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Im EG nicht vorhanden. Die Zauneidechse bewohnt offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen. Keine vegetationsfreien störungsarme Flächen. Die Schlingnatter bevorzugt lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien Im EG nicht vorhanden.

Folgende Arten gelten im Weiteren Verlauf als planungsrelevant:

- „Allerweltsvogelarten

5.5 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Entfernung der Vegetation resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung vermieden werden.

Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen.

Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

5.6 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Im Bereich des Eingriffs ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten. Die „Allerweltsvogelarten“ sind wenig störungsempfindlich.

Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nicht anzunehmen. Fledermäuse der Siedlungsbereiche sind an die örtlichen Bedingungen angepasst.

5.7 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten resultieren. Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage und Kartierung der Habitatstruktur) ergab, dass auf der Fläche keine planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten sind. Für die „Allerweltsvogelarten“ gilt, dass bei einer Überbauung der Fläche die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, da gehölz- und gebüschartige Strukturen häufig in der ländlichen Ortschaft vorkommen. Zudem sind von der Rodung primär stark vorbelastete Gehölzbestände betroffen. Der flächig ausgeprägte Gehölzbestand an der Vinxeler Straße bleibt hingegen erhalten und erfährt durch die im LPB beschriebenen Maßnahmen eine zusätzliche Aufwertung. Auch im Nordwesten des PGs bleiben flächige Gehölzstrukturen erhalten.

Für weitere Artengruppen ist nicht mit Lebensraumverlust zu rechnen.

6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar

Die Baufeldfreimachung (Entfernung des Oberbodens, Entfernung von Gehölzstrukturen) soll in den Zeitraum zwischen Oktober und Februar fallen, um so die Tötung oder Verletzung von Vögeln, insb. Gelegen und Jungtieren zu verhindern.

M 2: Beachtung der grünordnerische Maßnahmen – siehe Kap. 4.6

M3: Vermeidung einer Lichtverschmutzung

Innerhalb des Plangebietes sind nur insektenschonende Außenbeleuchtungen mit entsprechendem Lichtspektrum zulässig.

Details siehe:

Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen
Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung
BfN-Skripten 543
2019

M4: Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Jährlich kollidieren Millionen von Kleinvögeln mit Glasfronten, wobei die Tiere sterben oder erheblich verletzt werden können (u. a. WUA 2022, RÖSSLER et al. 2022). Eine Tötung oder Verletzung der sog. „Allerweltsvogelarten“ ist verboten und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Spiegelungen oder Durchsicht können den Vögeln einen freien Durchflug suggerieren. Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung gilt nur für Glasflächen aber einer Größe von ca. 5 bis 8 qm.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, das Risiko eines Vogelschlages an Glasscheiben zu minimieren. Insb. im Rahmen der Planung eines neuen Gebäudes kann die Problematik rechtzeitig und konstruktiv gelöst werden.

Umfangreiche Maßnahmen werden u. a. bei RÖSSLER et al. (2022) geboten.

Anbei folgt eine kurze Übersicht:

- Allgemeine Minimierung der notwendigen Glasfläche
- Keine Übereck-Glasflächen

- Keine stark spiegelnden Glasflächen (Außenreflexionsgrad von maximal 15 %)
- Anbringung von engmaschigen Markierungen auf mind. 25% der Fläche (Raster, Punkte, Linie etc.) oder Verwendung von transluzentem Glas (z. B. Milchglas)
- Anbringung vorgehängter Jalousien, Lamellen etc. im Außen- oder Innenbereich
- Verwendung eines speziellen Glases mit eingearbeiteten Markierungen
- Handelsübliche schwarze Greifvogelsilhouetten sind unwirksam!

Durch diese Maßnahmen wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert.

7 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung und Fazit

Eine Tötung oder Verletzung von Jungvögeln und Gelegen der „Allerweltsvogelarten“ sowie ein essenziell erhöhtes Tötungsrisiko oder ein verändertes Jagdverhalten von Fledermäusen wird durch die Maßnahmen M 1 bis M4 sowie durch die abgebildeten grünordnerische Maßnahmen (siehe LPB) wirkungsvoll verhindert.

Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen wird nicht eintreten.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Königswinter plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 /24 „Am Sportplatz“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsänderung eines Plangebietes im Stadtteil Stieldorf. Aktuell werden die dort vorhandenen Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerbern genutzt. Der Standort soll künftig zusätzlich für die Errichtung einer Schule zur Verfügung stehen.

Das Büro für Freiraumplanung wurde mit der Anfertigung des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit integrierter Artenschutzprüfung beauftragt. Für die Eingriffsregelung wurde das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) angewandt.

Im Zuge einer Datenrecherche sowie einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Projektgebiet untersucht. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung.

Die folgenden Arten gelten als planungsrelevant:

„Allerweltsvogelarten“

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar

M 2: Beachtung der grünordnerische Maßnahmen – siehe Kap. 4.6

M3: Vermeidung einer Lichtverschmutzung

M4: Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. § 44 BNatSchG eintreten.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.

http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2023): Infosystem geschützte Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeri-

ums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen-Bestimmen-Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.